

Nr. 143.

Amtsblatt

der

Königlich Württembergischen Verkehrsankalten.

Herausgegeben von dem
K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.

Stuttgart, den 15. Oktober 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend die Beförderung von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für die im Feld stehenden Truppen.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.

Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen für die im Feld stehenden Truppen. Nr. 5389.

Das K. Kriegsministerium hat am 10. Oktober d. J. folgende Verfügung erlassen:

Über die Beförderung von Personalpaketen mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die im Feld stehenden Offiziere und Mannschaften, die zur Zeit für die württembergischen Truppen durch die Stappenkommandanturen Ludwigsburg und Stuttgart vermittelt wird, ist im Einvernehmen zwischen den beteiligten Reichs- und Staatsbehörden für das ganze Reichsgebiet zunächst versuchsweise ein einheitliches Verfahren vereinbart worden. Die Post nimmt die Pakete an und befördert sie bis zu einem der von der Militärverwaltung eingerichteten Paketdepots; von da aus übernimmt die Militärverwaltung die Weiterbeförderung der Pakete bis zu den Truppenteilen. Zu einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die innerhalb des Deutschen Reiches aufzustellenden Pakete dürfen lediglich Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände enthalten und dürfen das Höchstgewicht von 5 kg nicht überschreiten. Einschreib- und Wertpakete sind nicht zulässig. Die

Stadt (Ort)	für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verband des nächstehenden Armeekorps oder Heereskorps mit gleicher Nummer oder Bezeichnung angehören
Krankfurt a. M. oder Darmstadt	XVIII. Armeekorps
Leipzig	XIX. (2. Rgl. Sächs.) Armeekorps.
Elbing	XX. Armeekorps.
Manheim	XXI. „
Breslau	Schleisches Landwehrkorps.
München	I. Rgl. Bayer. Armeekorps.
Würzburg	II. „ „ „
Münster	III. „ „ „

Die Geschäfte des Paketdepots Stuttgart werden von der Etappenkommandantur Stuttgart (Diensträume in der Empfangshäuserstraße auf dem Hauptbahnhof) übernommen, die sodann die Bezeichnung Paketdepot führt.

Beispiele für die Adresse:

An Unteroffizier X, 10. Kompanie, Infanterie-Regiment Nr. 125, 20. Infanterie-Division, XIII. Armeekorps, Paketdepot Stuttgart.

Oder:

An Oberfeldwebel Z, 10. Kompanie, Infanterie-Regiment Nr. 180, 26. Reserve-Division, XIV. Reserve-Armeekorps, Paketdepot Karlsruhe (Baden).

- 3) Auf Pakete, deren Empfänger seinem Divisions- oder Armeekorps-Verbande angehören, sondern nur einer Armee zugezählt sind, ist lediglich die genaue Adresse ohne Angabe eines Paketdepots zu setzen.

Beispiele:

An Unteroffizier Z in der Pionierabteilung Nr. 12.

Oder:

An Wehrmann N, 6. Kompanie, Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 124, 53. gemischte Landwehr-Brigade.

Diese Sendungen werden von den Postanstalten den Paketdepots zugeführt.

- 4) Die Adresse, in der sich auch der Absender namhaft zu machen hat, ist je nach Beschaffenheit des Verpackungstoffes auf die Sendungen niederzuschreiben, aufzuleben, aufzuzählen oder in Form einer mit Metallöse versehenen Fühne an die Sendung anzubinden.

5) Die Pakete sind ohne Paketarte (Paketadresse) einzuliefern. Das Postporto beträgt einschließlich 25 Pfg. Findet die Einlieferung nicht bei einer Postanstalt, sondern unmittelbar bei dem zuständigen Paketdepot (d. h. die Einlieferung von Sendungen für das XIII. Armeekorps bei dem Paketdepot Stuttgart) statt, so ist Porto nicht zu entrichten.

6) Die Versendung erfolgt auf Befehl des Absenders. Anspruchsprüche können weder gegen die Post, noch gegen die Militärverwaltung erhoben werden.

Sollten die Paketempfänger als verwundet, vermisst oder gefallen sich nicht mehr bei dem kämpfenden Heere befinden, so findet eine Rückleitung der für sie bestimmten Pakete nicht statt. Letztere werden vielmehr zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet. Die Truppenteile führen Listen über diese Pakete, aus denen Absender, Aufgabort und Empfänger ersichtlich sind.

7) Alle Pakete, welche den vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen oder mißverständliche Abkürzungen, wie z. B. R. A. = Ritterabteilung, W. A. = Munitionskolonne, enthalten, werden von der Beförderung ohne weiteres ausgeschlossen.

8) Die Annahme von Paketen nach den vorstehenden Bestimmungen findet vorläufig in der Zeit vom 19. bis 20. Oktober statt.

Bis zum 18. Oktober einfiel, wird die Beförderung von Sendungen für die württ. Truppen durch die Stabskommandanturen Stuttgart und Ludwigsburg und die kostfreie Annahme solcher Sendungen durch die württ. Postanstalten noch in der bisherigen Weise beibehalten. Die Stabskommandantur Ludwigsburg befaßt sich vom 19. Oktober an nicht mehr mit der Beförderung von Privatpäckchen.

Wegen der etwaigen Beförderung von Privatpäckchen nach dem 20. Oktober bleibt die Verfügung für später vorbehalten.

9) Die Seeratsangehörigen sind eingehend darauf hinzuweisen, ihre genauen Adressen nach der Heimat zu schreiben, da sonst die technische Durchführung vorstehender, lediglich das Wohl der Truppe im Auge habender Bestimmungen unmöglich ist.

Es ist insbesondere zu beachten, daß sich keineswegs alle Württemberger bei dem XIII. Armeekorps befinden. Beispielsweise gehört ein großer Bruchteil dem XIV. Reserve-Korps an, für welches das Paketdepot Karlsruhe in Betracht kommt.

Auch alle Pionier- und Landsturmformationen befinden sich außerhalb des Corpsverbandes; bei diesen ist alle mit der genauen Adresse (Name, Compagne, Regiment, evtl. Brigade, bei Landsturmtruppen (Stappeninspektion), nicht aber auch ein Postbezirk angegeben.)

Im Auftrage.

h. Schroeder.

Die Postanstalten haben die neuen Vorschriften in ihrem Zelt zu beachten. Die Verfügung vom 21. September 1876 (Monatbl. S. 148), betreffend die gebührenfreie Annahme von Sendungen für die Klassenkommandanten-Ermächtigung und Zutritt durch die Postanstalten, tritt vom 1. Oktober d. J. an außer Kraft. Die bis zum Schluss des 1. Oktober angenommenen Sendungen sind wie bisher den genannten Klassenkommandanten zuzuleiten.

Bei der Annahme der Sendungen haben die Postanstalten auf saubere Verpackung und deutliche Kennzeichnung zu sehen. Das Porto von 21 Pf. ist in Freimarken auf der Sendung rechts oben zu verzeichnen; die Freimarken sind mit dem Tagesstempel oder, falls dieser nicht deutlich abgedruckt werden kann, mittels Durchstreichens zu entwerfen. Das Gewicht ist nach ganzen und halben Kilogrammen auf der Sendung (oben links) zu vermerken. Die Sendung ist mit einem Aufgabepfeile zu bezeichnen, wobei der kleinere Teil nicht abzutrennen ist. Einträge in die Annahmehäuser sind nicht erforderlich.

Bei den Sendungen an Empfänger, die einem bestimmten Kreiskorps oder Reservekorpsverbande angehören (Ziff. 2 der Verfügung des K. Kriegsministeriums), ist namentlich auf die richtige Angabe des Postbezirks (einschließlich des Ablandes) zu achten. Diese Sendungen werden ohne weiteres nach dem Ort des Postbezirks geleitet.

Die Sendungen an Empfänger, die einem bestimmten Kreiskorps oder Reservekorpsverbande nicht angehören (Ziff. 3 der Verfügung des K. Kriegsministeriums), sind von den Aufgabepostämtern zur Bestimmung des zuständigen Postbezirks dem nächstgelegenen Verteilungsamt zuzuführen. Als Verteilungsämter sind für diesen Zweck bestimmt die Postämter Zutritt Nr. 1, Döbbrunn, Alm und Tübingen. Die Aufgabepostämter haben solche Sendungen mit einem Vertheilungsschild (aus weißem Papier) mit dem Inhalt des Verteilungsamtes zu versehen. Die Verteilungsämter versehen das Paket nach Ermittlung des zuständigen Postbezirks mit einem Vertheilungsschild in besserer Farbe, der über den weißen Vertheilungsschild gelegt wird.

Im übrigen sind bei der Abfertigung und Beförderung der Sendungen die gewöhnlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Sollten Pakete aufgeliefert werden, in deren Aufschrift ein im Verzeichnis der Paketenots nicht aufgeführtes Reiterkorps angegeben ist, so sind solche Pakete gleichfalls anzunehmen und, da vom Absender ein Paketdepot nicht angegeben werden kann, den Verteilungsämtern zuzuführen. Diese Ämter haben wie bei allen anderen Paketen das zuständige Paketdepot nach der Feldpostübericht zu ermitteln.

Die Vorzüge zu Zeitzetteln gehen den Postanstalten von der Pruderei der Verkehrsanstalten ohne Bestellung zu.

Für die Aushändigung der Pakete an die Empfänger ist die Verwaltung nicht verantwortlich. Verlorenwerden wegen Nichtankunft, verzögerter Ankunft, Beschädigung u. s. w. müssen deshalb an die Postverwaltung, nicht an die Postverwaltung gerichtet werden und sind zutreffendenfalls an die zuständigen Militärbehörden abzugeben.

Die Zahl der vom 19. bis 26. Oktober nach den vorstehenden Bestimmungen angenommenen Pakete ist von den Postämtern (sowie für die zugewiesenen Postagenturen) auf den 1. November d. J. dem Dienstamtsnachrichtenzentrum der Generaldirektion anzuzeigen. Die Verteilungsämter haben außerdem die Zahl der Sendungen, bei denen sie das zuständige Paketdepot zu ermitteln hatten, dem genannten Bureau mitzuteilen.

Das neue Verfahren erstreckt sich nicht auf Pakete in Militärdienstsachenheiten. Diese sind wie bisher auf die Feldpostsammlung zu teilen.

Den 12. Oktober 1914.

Weizsäcker.

Nr. 167.

Amtsblatt

der
Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten.

Herausgegeben von dem
K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.

Stuttgart, den 21. November 1914.

Inhalt:

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Paketbeförderung für die Feldtruppen.

K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung.

Bekanntmachung, betreffend Paketbeförderung für die Feldtruppen. Nr. 6071.

Über die Beförderung von Weihnachtspaketen für die im Feld stehenden Truppen hat das K. Kriegsministerium am 20. November ds. Js. folgende Verfügung erlassen:

Zur Entgegennahme der Weihnachtspakete werden die für die verschiedenen Armeekorps usw. errichteten Paketdepots in der Zeit vom 23. bis 30. November geöffnet. Es wird darauf hingewiesen, daß die Paketdepots sich nur mit Paketen an die im Felde stehenden Truppen befassen. Die Aufgabe von Paketen für die im Inlande stehenden Besatzungs- und Ersatz-Truppen ist bei den Paketdepots nicht gestattet. Für diese Truppen nehmen alle Postanstalten Pakete nach den allgemeinen Postvorschriften an. Weihnachtspakete sollen möglichst als solche dadurch besonders kenntlich gemacht werden, daß sie mit einem grellroten Zettel besetzt, oder mit einem roten Farbstrich versehen werden. Dieselben werden von den Truppenteilen, wenn tunlich, erst am Feste den Empfängern zugestellt.

Das einzelne Paketdepot kann aber nur Sendungen für solche Truppenteile annehmen, die zu dem von ihm zu bedienenden Armeekorps usw. gehören, nicht auch Sendungen, die erst

an das zuständige Paketdepot zu senden wären. Sammeltransporte von Gemeinden usw. mit der Bahn, die Sendungen für Angehörige verschiedener Truppenteile enthalten, werden von dem Paketdepot Stuttgart mit Rücksicht auf die früher gemachten ungünstigen Erfahrungen nicht mehr angenommen.

Im Falle der Einlieferung bei der Post ist das einheitliche Postporto von 25 Pfg. für jedes Paket zu entrichten. Dieses Porto wird in Freimarken auf der Paketkarte (siehe 6), nicht auf dem Paket, verrechnet.

Die Feldpakete können aufgeliessert werden

1. unmittelbar bei den Paketdepots; in diesem Falle wird keinerlei Gebühr erhoben;
2. bei den Postanstalten; in diesem Falle wird ein Porto von 25 Pfg. für jedes Paket erhoben.

Die Versendungsbedingungen sind folgende:

1. Die Pakete dürfen höchstens 5 kg wiegen; Wert- und Einschreib-Pakete sind unzulässig.
2. Leicht verderbliche Waren (z. B. Weintrauben, frisches Fleisch) dürfen den Paketen nicht beige packt werden; ebensowenig feuergefährliche Gegenstände (Streichhölzer, Feuerzeuge mit Benzin).
3. Die Verpackung muß fest und dauerhaft, auch gegen Nässe widerstandsfähig sein.

Pappkartons müssen mit Leinwand umnäht werden. Waren, die leicht zerdrückt werden können (z. B. Obst, Pieffertuchen, Flüssigkeiten) sind nur in Kisten zu verpacken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Pakete nicht nur einen wochenlangen Transport auszuhalten haben, sondern auch zeitweise in den voll zu beladenden Güterwagen einem beträchtlichen Druck ausgesetzt sind.

Ungenügend verpackte Pakete werden von der Weiterbeförderung ausgeschlossen, falls sie verkehrtlich angenommen worden sind.

4. Der Anbringung der Adresse ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden!

Bei Kisten wird die Adresse am besten mit Tinte oder Farbe auf den Deckel geschrieben. Bei in Leinwand eingenahten Paketen muß die Adresse — wenn sie nicht aufgeschrieben ist — aufgenäht werden; zweckmäßig sind dazu die im Handel erhältlichen Paketanschriften aus Leinwandpapier, mit dem üblichen Vordruck für Feldpostsendungen. Neben diesen aufgeschriebenen bzw. aufgenähten Adressen ist auch die Befestigung der Adressen durch Anhänger aus Leder oder Leinwand empfehlenswert.

Das Aufkleben der Adresse mit Gummi, Leim oder Kleister ist nicht zweckmäßig, weil derartige Adressen sich bei Feuchtigkeit, Reibung usw. leicht ablösen.

5. Die Adresse ist vollständig und deutlich anzugeben. Die Truppen im Felde sind mehrfach und nachdrücklich darauf hingewiesen worden, ihren Angehörigen die richtige Feldadresse mitzuteilen. Es wird dringend davor gewarnt, Änderungen an den mitgeteilten Adressen vorzunehmen.

Bei der Abfassung der Adressen ist zu unterscheiden:

- A) Ob der Truppenteil des Empfängers einem Armeekorps oder einem Reservekorps oder einem Landwehrkorps angehört. In diesem Falle muß der Adresse stets das betreffende Korps und das dazu gehörige Paketdepot hinzugefügt werden. Welches Paketdepot zuständig ist, ergibt sich aus dem unter 9 enthaltenen Verzeichnis.

Beispiele für solche Adressen:

Grenadier Ernst Müller, 5. Kompanie,
Grenadier-Regiment 119,
26. Infanterie-Division,
XIII. Armeekorps,
Paketdepot Stuttgart.

Reservist Franz Schmidt, 2. Kompanie,
Reserve-Infanterie-Regiment 119,
26. Reserve-Division,
XIV. Reservekorps,
Paketdepot Karlsruhe.

Gefreiter Hermann Ruhn, leichte Proviantkolonne 1,
XIII. Armeekorps,
Paketdepot Stuttgart.

Unteroffizier Winter, Pferde depot 3,
27. Infanterie-Division,
XIII. Armeekorps,
Paketdepot Stuttgart.

Leutnant Abel, Korps-Brückentrain 13,
XIII. Armeekorps,
Paketdepot Stuttgart.

- B) Ob der Empfänger einem Truppenteile angehört, der weder einem Armeekorps, noch einem Reservekorps, noch einem Landwehrkorps zugeteilt ist. In diesem Falle muß die Adresse außer dem Truppenteil noch die betreffende Armee bzw. Armeegruppe

bezw. Etappen-Inspektion enthalten. Ein Paketdepot darf nicht angegeben werden. Diese Sendungen werden vielmehr durch die Postanstalten an bestimmte Paketdepots gesandt, deren Orte zwischen der Heeres- und der Postverwaltung vereinbart sind.

Beispiele für solche Adressen sind:

Dragoner Heinz, 3. Eskadron, Dragoner-Regiment 25, 7. Kavallerie-Division, 6. Armee.

Gefreiter August, Flieger-Abteilung 4, 6. Armee.

Unteroffizier Weiß, Etappen-Fuhrpark-Kolonne 1, Etappen-Inspektion der 5. Armee.

Hauptmann Schmidt, Eisenbahnbau-Kompagnie 28, Militär-Eisenbahn-Direktion 3.

Wehrmann August Müller, 5. Kompagnie, Landwehr-Infanterie-Regiment 120, Armeegruppe Strass.

Reservist Adolf Strauß, 1. Kompagnie, Brigade-Ersatz-Bataillon 52, 51. gemischte Ersatz-Brigade, Armeegruppe Falkenhäusen.

Wehrmann Otto Mayer, 3. Landwehr-Eskadron, 53. gemischte Landwehr-Brigade, 5. Armee.

Jeder Adresse
ist hinzuzu-
fügen:

Gehört keinem

Armee:

Reserve:

Landwehr:

Korps

an!

Abkürzungen jeder Art sind in den Adressen verboten, da sie nicht nur aufhalten, sondern auch zu Irrtümern Anlaß geben. Bei der letzten Paketauslieferung wurde unter anderem folgende Adresse vorgelegt: E. K. K. 4 Fl. 3, das sollte heißen: Etappen-Kraftfahr-Kolonne 4, Fleischkolonne 3. Pakete mit derart abgekürzten Aufschriften werden zurückgewiesen oder nicht weiter befördert.

Auf jeder Adresse ist der Absender zu vermerken.

6. Die Pakete sind mit Begleitadresse (Pakettarte) auszuliefern. Auf dem Abschnitt dieser Begleitadresse dürfen keine Mitteilungen gemacht werden, da diese Begleitadressen als Belege bei den Postanstalten und Paketdepots verbleiben.

7. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Absenders. Erstattungsansprüche können weder bei der Post, noch bei der Heeresverwaltung erhoben werden.

Sollten beim Eintreffen der Pakete die Empfänger — weil verwundet, gefallen oder vermißt — sich nicht mehr beim Truppenteil befinden, so werden solche Pakete zum Besten des betreffenden Truppenteils verwendet. Ebenso werden Pakete, welche infolge

falscher oder ungenügender Adresse nicht bestellt werden können, den Truppenteilen zur Verwendung überlassen. Eine Rücksendung findet in beiden Fällen nicht statt.

8. Von den Paketdepots können Pakete seitens des Absenders nicht wieder zurückverlangt werden; ebenso wenig kann den Anträgen auf nachträgliche Berichtigung oder Aenderung der Adressen stattgegeben werden.

9. Die für die Absendung in das Feld zuständigen Paketdepots sind in nachstehendem Verzeichnis aufgeführt.

In zweifelhaften Fällen wollen die Absender sich Rat beim stellvertretenden Generalkommando — mit Doppelfarte — oder bei unterrichteten Personen oder bei den Postanstalten, vor Abfassung der Adresse, holen.

v. Marktaler.

Verzeichnis der Paketdepots.

Es sind zu senden

nach dem Paketdepot

für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Ver-
bände der nachstehenden Korps angehören.

	Gardekorps.	
	I. Armeekorps.	Garde-Reservekorps. I. Reservekorps.
Berlin	II.	II.
Königsberg i. Pr.	III.	III.
Stettin	IV.	IV.
Brandenburg (Havel)	V.	V.
Magdeburg	VI.	VI.
Glogau	VII.	VII.
Breslau	VIII.	VIII.
Düsseldorf	IX.	IX.
Coblenz	X.	X.
Hamburg	XI.	XI.
Hannover	XII.	XII. „(Rgl. Sächf.)
Cassel	XIII.	XIII. „(Rgl. Württ.)
Dresden	XIV.	XIV.
Stuttgart	XV.	XV.
Karlsruhe	XVI.	XVI.
Strasbourg i. E.	XVII.	XVII.
Meß.	XVIII.	XVIII.
Danzig	XIX.	XIX. „(Rgl. Sächf.)
Frankfurt a. M. (Darmstadt)*	XX.	XX.
Leipzig		
Elbing		

*) Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.
(Nr. 167.)

Es sind zu senden

nach dem Paketdepot	für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Ver- bande der nachstehenden Korps angehören.	
Mannheim	XXI. Armeekorps.	XXI. Reservekorps.
Berlin	XXII. "	XXII. "
Stettin	XXIII. "	XXIII. "
Magdeburg	XXIV. "	XXIV. "
Glogau	XXV. "	XXV. "
Cassel	XXVI. "	XXVI. "
Dresden	XXVII. "	XXVII. "
Stuttgart		
Königsberg i. Pr.	XXVIII. "	XXVIII. "
Brandenburg a. H.	XXIX. "	XXIX. "
Düsseldorf	XXX. "	XXX. "
Breslau	XXXI. "	XXXI. "
Coblenz	XXXII. "	XXXII. "
Hannover	XXXIII. "	XXXIII. "
Karlsruhe i. B.	XXXIV. "	XXXIV. "
Strassburg i. E.	XXXV. "	XXXV. "
Metz	XXXVI. "	XXXVI. "
Danzig	XXXVII. "	XXXVII. "
Frankfurt a. M.	XXXVIII. "	XXXVIII. "
Leipzig	XXXIX. "	XXXIX. "(Rgl. Sächf.)
Elbing	XXXX. "	XXXX. "
Mannheim	XXXXI. "	XXXXI. "
Glogau	XXXXII. "	XXXXII. "
Stuttgart	XXXXIII. "	XXXXIII. "(Rgl. Württ.)
München	Rgl. Bay. I. Armeekorps.	Rgl. Bay. I. Reservekorps.
Würzburg	" " II. "	" " II. "
Erlangen	" " III. "	" " III. "
München	" " IV. "	" " IV. "
Erlangen	" " V. "	" " V. "
Breslau	Landwehrkorps.	
Hamburg	Marinetruppen in Belgien und belgische Besatzungstruppen.	
Coblenz	Eisenbahn-Formationen und Kolonnen für den westlichen Kriegsschauplatz.	
Breslau	Eisenbahn-Formationen und Kolonnen für den östlichen Kriegsschauplatz.	

Die Postanstalten haben diese Vorschriften in ihrem Teil zu beachten insbesondere auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, dauerhafte Verpackung und deutliche Adressierung der Pakete zu sehen, und bei der postdienstlichen Behandlung der Sendungen, soweit nicht nachstehend Änderungen vorgesehen sind, nach den Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Oktober ds. Js. Nr. 5389 (Amtsbl. S. 596) zu verfahren.

1) Da die Sendungen mit Paketkarten aufgeliert werden, ist auf diesen das Franko zu verrechnen, das Gewicht zu vermerken und der kleinere Teil der Aufgabennummer anzubringen. Die Paketkarten verbleiben bei der Aufgabepostanstalt, die ihre Aufschrift gleich bei der Annahme mit Harbstift zu durchkreuzen und sie nach Tag und Nummer geordnet aufzubewahren hat. Einträge in die Annahmebücher sind nicht zu fertigen.

Hat der Absender die zur Frankierung erforderlichen Wertzeichen auf das Paket geklebt, so ist nach PZL IV 1 § 2 Abs. IV zu verfahren.

2) Alle Sendungen sind bei den Annahmepostämtern mit einem Leitzettel zu belegen, und zwar die Sendungen, die nach Ziff. 5 A der Verfügung des K. Kriegsministeriums unmittelbar einem Paketdepot zuzuführen sind, mit einem den Depotort bezeichnenden Zettel in hellroter Farbe, die Sendungen nach Ziffer 5 B der Verfügung, die zur Feststellung des zuständigen Paketdepots zunächst auf eines der Verteilungsämter (Stuttgart Nr. 1, Heilbronn, Ulm, Tübingen) zu leiten sind, mit dem entsprechenden Leitzettel in weißer Farbe. Die Bezeichnung der bei den Postagenturen aufgelierten Pakete ist durch die Abrechnungs- oder Überweisungspostämter zu besorgen. Der erste Bedarf an Leitzetteln geht den Postämtern ohne Bestellung von der Druckerei der V.A. zu.

3) Die Annahmebeamten haben die Angaben der Absender über das Paketdepot sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls die Richtigstellung oder Ergänzung der Aufschrift zu veranlassen. Bei den Paketen von Postagenturen hat das Entsprechende durch die Abrechnungs- und Überweisungspostämter zu geschehen.

4) Zur Versendung der Pakete an das Paketdepot Stuttgart sind, soweit nicht Sachwagen abgefertigt werden können, vorzugsweise Bahnposten oder Schaffnerbahnposten zu benützen, die durch den allgemeinen Verkehr weniger belastet sind. Die Sendungen für dieses Paketdepot sind bei der Beförderung soweit als möglich von den Paketen des allgemeinen Verkehrs getrennt zu halten.

5) Pakete an stabile Truppenteile mit heimatlichen Standorten und Militärdienstpakete fallen nicht unter das vorstehende Verfahren, dürfen daher nicht auf die Ver-

teilungsämter und Paketdepots geleitet werden. Die Sendungen an stabile Truppen sind nach den allgemeinen Versendungsverschriften zu behandeln, die Militärdienstpakete sind der Feldpostsammelstelle zuzuführen.

6) Auf den 10. Dezember ds. Jrs. haben die Postämter (zugleich für die zugewiesenen Postagenturen) die Zahl der für die Feldtruppen angenommenen Pakete, die Verteilungsämter außerdem die Zahl der Sendungen, bei denen sie das ausländische Paketdepot zu ermitteln hatten, dem Dienstabweisungsbureau mitzuteilen.

Den 20. November 1914.

Weizsäcker.